



**Beitrags- und Gebührenordnung
Gartenverein Zschortau 1919 e.V.
Zschortau 07.03.2026**

1. Grundlegendes

- 1.1. Die Beitrags- und Gebührenordnung ergänzt die Satzung vom 21.08.2021 des Vereins. Sie sichert einheitlich die finanziellen Verpflichtungen des Vereins und ist für Mitglieder und Gartennutzer verbindlich. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Deshalb müssen alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.
- 1.2. Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der Jahres- bzw. Abschlagsrechnung zur Zahlung fällig, fristgemäß zu begleichen bzw. bei Gartenübergabe im laufenden Gartenjahr sofort zu entrichten. Bei Abgabe vor Ablauf des laufenden Gartenjahres bzw. Kalenderjahres bleiben die Beträge für das gesamte Gartenjahr bzw. Kalenderjahr geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 1.3. Mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein und es werden Verzugszinsen fällig, siehe Preistabelle (Punkt 2.16 Absatz c).
- 1.4. Die Zahlung der Jahresrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand und in begründeten Ausnahmefällen möglich. Es wird eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen. Bei Nichteinhaltung können zusätzliche Kosten entstehen, siehe Preistabelle (Punkt 2.16 Absatz d).

2. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

2.1. Pachtzins

Der Pachtzins für gepachtete Garten- und Nebenflächen der Kleingartenanlage beträgt je m² 0,12 € pro Jahr. Jeder Pächter trägt zu gleichen Teilen für jeden gepachteten Garten die Pachtkosten der Differenz von verpachteter und nicht verpachteter Fläche des Vereins.

2.2. Grundsteuer

Die Grundsteuer für gepachtete Garten- und Nebenflächen der Kleingartenanlage beträgt je m² 0,02 € pro Jahr. Jeder Pächter trägt zu gleichen Teilen für jeden gepachteten Garten die Grundsteuer der Differenz von verpachteter und nicht verpachteter Fläche des Vereins. Der Betrag kann angepasst werden, falls die Kosten steigen sollten.

2.3. Grundsteueranteil Gebäude

Der Grundsteueranteil für Gebäude innerhalb der Kleingartenanlage wird entsprechend der vom Kreisverband in Rechnung gestellten Grundsteuer erhoben. Der Gesamtbetrag wird zu gleichen Teilen auf die Mitglieder umgelegt, deren Laubengröße vermessen und abgegeben wurde.

Mitglieder, die nicht gemeldet haben, haften möglicherweise dem Verein gegenüber, falls dieser durch das Fehlen der Daten zusätzliche Forderungen leisten muss.

2.4. Vereinsbeitrag / Mitgliedsbeitrag Gartenverein Zschortau 1919 e.V.

Aufnahmegebühr für Mitglieder (einmalig) 50,00 €.

Mitgliedsbeitrag Gartenverein Zschortau 1919 e.V.:

- 22,00 € pro Jahr für aktives Mitglied (= 1. Pächter im Pachtvertrag)
- 5,00 € pro Jahr für passives Mitglied (= 2. Pächter im Pachtvertrag).

Bei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Vereinsbeitrag / Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Vereinsbeitrag wird auf der Jahresrechnung nicht als Einzelbetrag, sondern als Gesamtbetrag des Vereinsbeitrages ausgewiesen. Er ist planmäßig, wiederkehrend und pauschal zur Sicherung des regulären laufenden Betriebs des Vereins.

Der Beitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden.

Verwendung des Vereinsbeitrages zum Beispiel:

- Verwaltungskosten (z. B. Drucksachen, Software, Buchführung, Kontoführung)
- Pflege von Schaukasten und Internetseite
- Organisation von Mitgliederversammlungen, Schulungen, Festen
- allgemeine Vereinsarbeit.

2.5. Allgemeine Umlage

Umlagen mit Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2026:

- bis einschließlich 2026 17,00 € pro Jahr je aktivem Mitglied
- ab 2027 50,00 € pro Jahr je aktivem Mitglied.

Die Umlagen werden auf der Jahresrechnung nicht in ihren Einzelposten aufgelistet, sondern als Gesamtbetrag ausgewiesen. Sie sind pauschal und dienen zur Sicherung von außergewöhnlichen oder einmaligen Kosten.

Die Umlage kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden.

Verwendung der Umlagen zum Beispiel:

- größere Reparaturen
- Vorfinanzierung von Neuanschaffungen
- Instandhaltung von Wegen und Toren
- Wartung / Reparatur / Erneuerung von Versorgungsleitungen
- Bestandssicherung (Abriss / Entsorgung / Einfriedung).

2.6. Außergewöhnlicher Finanzbedarf

Zur Finanzierung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von weiteren Umlagen gemäß der Satzung beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 200 € pro Garten beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.

2.7. Mitgliedsbeitrag Kreisverband / Landesverband

Mitgliedsbeitrag Kreisverband je Mitglied mit Beschluss vom 09.03.2024:

- 2024 – 36,00 € pro Jahr
- 2025 – 41,00 € pro Jahr
- 2027 – 43,00 € pro Jahr
- 2028 – 45,00 € pro Jahr
- 2029 – 46,00 € pro Jahr.

Bei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2.8. Vereinsversicherungen

Die Kosten für die vom Verein abgeschlossenen Versicherungen sowie die über den Kreisverband bestehenden Versicherungen werden einmal jährlich auf alle aktiven Mitglieder umgelegt. Sie sind wiederkehrend und pauschal:

- 7,69 € pro Jahr je aktivem Mitglied.

Die Versicherungen für den Verein werden auf der Jahresrechnung nicht in ihren Einzelposten aufgelistet, sondern als Gesamtbetrag ausgewiesen.

Der Betrag kann angepasst werden, falls die Kosten steigen sollten.

Die Versicherungsbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Versicherung des Kreisverbandes:

- Rechtsschutzversicherung.

Versicherungen des Vereins:

- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Immobilienversicherung.

2.9. Winterdienst und Straßenreinigung

Kosten für Winterdienst und Straßenreinigung werden einmal jährlich auf alle aktiven Mitglieder umgelegt. Sie sind wiederkehrend und pauschal:

- 1,50 € pro Jahr je aktivem Mitglied.

Sie werden auf der Jahresrechnung nicht in ihren Einzelposten aufgelistet, sondern als Gesamtbetrag ausgewiesen.

Der Betrag kann angepasst werden, falls die Kosten steigen sollten.

2.10. Wassergeld Anlage I

Kosten für das Wasser werden auf alle Gärten umgelegt. Sie sind wiederkehrend und pauschal:

- bis einschließlich 2025 30,00 € pro Jahr je gepachteter Garten
- ab 2026 40,00 € pro Jahr je gepachteter Garten.

2.11. Grundgebühr Wasser Anlage I

Die Grundgebühr für das Wasser wird auf alle Gärten umgelegt. Sie ist wiederkehrend und pauschal:

- 3,00 € pro Jahr je gepachteter Garten.

2.12. Wasserversorgung Anlage II

Kosten für die Wasserversorgung setzen sich zusammen aus der Grundgebühr und dem tatsächlichen Wasserverbrauch:

- Grundgebühr Wasser: 3,00 € pro Jahr je gepachteter Garten (wiederkehrend und pauschal)
- Wasseranpassung üblicher Marktpreis: 2,35 € / m³ (individueller Verbrauch).

Jeder Pächter ist verpflichtet, den aktuellen Wasserzählerstand bis zum 30.09. eines Jahres dem Verein mitzuteilen. Damit die Jahresabrechnung über die Wintersaison vorbereitet werden kann.

Wird der Zählerstand nicht fristgerecht gemeldet, erfolgt eine Schätzung des Verbrauchs auf Basis des Vorjahresverbrauchs oder anhand von Durchschnittswerten. Eine Korrektur kann erst bei der nächsten Jahresabrechnung berücksichtigt werden.

2.13. Stromversorgung

Die Grundgebühr für Energie wird auf alle Gärten umgelegt. Kosten für die Stromversorgung setzen sich zusammen aus der Grundgebühr und dem tatsächlichen Stromverbrauch:

- Grundgebühr Energie: 4,00 € pro Jahr je gepachteter Garten (wiederkehrend und pauschal)
- Strompreis üblicher Marktpreis: 0,46 € pro kWh (individueller Verbrauch) bis einschließlich 2025
- Strompreis üblicher Marktpreis: 0,36 € pro kWh (individueller Verbrauch) ab 2026 (aufgrund neuem Stromanbieter ab 2026).

Jeder Pächter ist verpflichtet, den aktuellen Stromzählerstand bis zum 30.09. eines Jahres dem Verein mitzuteilen. Damit die Jahresabrechnung über die Wintersaison vorbereitet werden kann.

Wird der Zählerstand nicht fristgerecht gemeldet, erfolgt eine Schätzung des Verbrauchs auf Basis des Vorjahresverbrauchs oder anhand von Durchschnittswerten. Eine Korrektur kann erst bei der nächsten Jahresabrechnung berücksichtigt werden.

2.14. Abwasser

Die Kosten für Abwasser für Gemeinschaftsflächen werden auf alle aktiven Mitglieder umgelegt. Sie sind wiederkehrend und pauschal:

- 1,50 € pro Jahr je aktivem Mitglied.

Der Betrag kann angepasst werden, falls die Kosten steigen sollten.

2.15. Gemeinschaftsarbeit / Arbeitsstunden

Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeit beträgt aktuell 4 Arbeitsstunden.

Die Gebühr (Ablösesumme) für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit / Arbeitsstunden beträgt:

- 25,00 € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde.

Die Abrechnung erfolgt jährlich nachträglich über die Jahresrechnung / Pachtrechnung.

Die Anzahl der Stunden und die Ablösesumme kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden.

2.16. Verwaltungskosten

- a) Kosten pro Rechnung / sonstiges Schreiben: 0,00 €.
- b) Bearbeitungsgebühr (inkl. Porto) für Mahnungen, sowie andere durch das Mitglied / Pächter verursachte Aufwendungen je Schreiben:
 - 1. Mahnung wegen Verzug Pacht: 0,00 €
 - 2. Mahnung wegen Verzug Pacht und folgende: 5,00 €
 - 1. Mahnung wegen Bewirtschaftungsmängel: 0,00 €
 - 2. Mahnung wegen Bewirtschaftungsmängel und folgende: 0,00 €.
- c) mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein und es werden Verzugszinsen fällig:
 - aktuell 0,00 €.
- d) Bei Ratenzahlungen werden die anfallenden Kosten zum Betrag dazu gerechnet. Die Gebühr mit Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2026 beträgt:
 - je Rate 0,00 € mit Genehmigung
 - je Rate 5,00 € ohne Genehmigung (wenn keine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen wurde).
- e) Kosten je Bauantrag: 0,00 €.

Die Verwaltungskosten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden.

2.17. Kostenerstattung und Sanktionen

- a) Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände des Vereins werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 100,00 €.
- b) Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Dazu ist die Einverständniserklärung / Datenschutzerklärung auszufüllen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die anfallenden Kosten für die Zusendung nicht zustellbarer Dokumente werden in Rechnung gestellt. Die anfallenden Kosten für evtl. Adressermittlungen beim Einwohnermeldeamt oder über einen Anwalt werden ebenso in Rechnung gestellt.

3. Sicherheitsleistung für Torschlüssel

- 3.1. Bei Gartenübernahme können dem Mitglied bis zu 2 Torschlüssel ausgehändigt werden.
- 3.2. Es ist je Schlüssel eine Sicherheitsleistung in Form eines Geldbetrages zu hinterlegen:
 - 35,00 € je Schlüssel.
- 3.3. Die Sicherheitsleistung dient zum Ersatz der Schlüssel, falls der scheidende Pächter die Schlüssel nicht wieder zurück an den Verein gibt. Sicherheitsleistungen werden bei Übergabe der Schlüssel fällig und sind vom Pächter unmittelbar in Bar zu entrichten.
- 3.4. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Schlüssels wird die Sicherheitsleistung vollständig zurückerstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- 3.5. Der Betrag kann angepasst werden, falls die Kosten steigen sollten.

4. Sicherheitsleistung und Nutzung des Vereinsanhängers

- 4.1. Der Vereinsanhänger kann von Vereinsmitgliedern bzw. Pächtern ausgeliehen werden.
- 4.2. Mit Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2026 wird für die Ausleihe eine Tagesmiete erhoben:
 - 5,00 € je Tag
 - 0,00 € je Tag bei Fahrten im Auftrag für den Gartenverein.
- 4.3. Vor der Aushändigung des Anhängers ist jedoch eine Sicherheitsleistung in Form eines Geldbetrages zu hinterlegen:
 - 50,00 €.
- 4.4. Die Sicherheitsleistung dient dem Ersatz eventuell entstehender Schäden oder notwendiger Reinigungskosten, falls der Anhänger beschädigt oder verschmutzt zurückgegeben wird. Die Sicherheitsleistung wird bei der Übergabe des Anhängers fällig und ist vom Pächter unmittelbar in bar zu entrichten.
- 4.5. Bei ordnungsgemäßer und sauberer Rückgabe des Anhängers wird die Sicherheitsleistung vollständig zurückerstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- 4.6. Der Pächter ist verpflichtet, den Anhänger pfleglich zu behandeln und nur bestimmungsgemäß zu nutzen.
- 4.7. Das Recht auf die Nutzung des Vereinsanhängers kann durch Beschluss des Vorstandes verwirkt werden, wenn der Pächter den Anhänger nicht pfleglich behandelt oder gegen die Nutzungsbedingungen verstößt.

5. Anmietung des Vereinsheims

- 5.1. Das Vereinsheim kann von Vereinsmitgliedern sowie von Nichtmitgliedern für private oder vereinsbezogene Veranstaltungen gemietet werden.
- 5.2. Reservierungen und Anfragen zur Nutzung des Vereinsheims sind ausschließlich über die im Schaukasten des Vereins sowie auf der Vereins-Internetseite angegebenen Ansprechpartner vorzunehmen.
- 5.3. Für jede Vermietung wird ein gesonderter Mietvertrag abgeschlossen, in dem die Nutzungsbedingungen, Hausordnung sowie Haftungsregelungen festgelegt sind.
- 5.4. Der Mieter ist verpflichtet, das Vereinsheim pfleglich zu behandeln und nur bestimmungsgemäß zu nutzen.
- 5.5. Das Recht auf die Nutzung des Vereinsheims kann durch Beschluss des Vorstandes verwirkt werden, wenn der Mieter das Vereinsheim nicht pfleglich behandelt oder gegen den Mietvertrag verstößt.
- 5.6. Für die Nutzung fallen folgende Mietkosten an:
 - Vereinsmitglieder: 100,00 € zzgl. Stromkosten,
 - Nichtmitglieder: 150,00 € zzgl. Stromkosten.
- 5.7. Mit Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2026 wird der Stromverbrauch nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet:
 - 0,46 € je kWh.

6. Vereinsstrafen

6.1. Vereinsstrafen können gemäß der Satzung des Vereins § 6 ausgesprochen werden.

7. Gebühren zur Wertermittlung

7.1. laut Kreisverband (aktuell 60,00 €).

Bei Kündigung des Pachtgartens ist die Antragstellung auf ein Wertgutachten durch den abgebenden Pächter verpflichtend. Die Kosten trägt der abgebende Pächter und sind beim Wertgutachter des Kreisverbandes vor Ort in bar zu zahlen.

8. Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in ihrer Fassung am 07.03.2026 in Kraft.

Gartenverein Zschortau 1919 e. V.

Delitzscher Straße 26

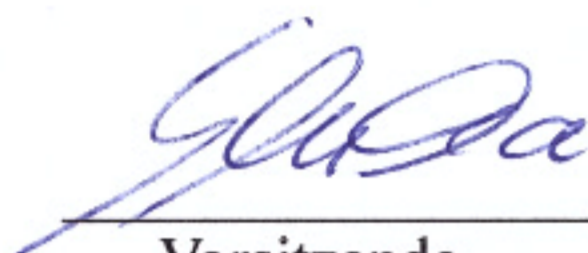
04519 Rackwitz / OT Zschortau

Tel.: 034202 - 91 231 / Fax: 034202 - 30 511

E-mail: info@gv-zschortau.de

IBAN: DE88 8605 5592 2280 0071 96

Sparkasse Leipzig



Vorsitzende

Gartenverein Zschortau 1919 e. V.

Delitzscher Straße 26

04519 Rackwitz / OT Zschortau

Tel.: 034202 - 91 231 / Fax: 034202 - 30 511

E-mail: info@gv-zschortau.de

IBAN: DE88 8605 5592 2280 0071 96

Sparkasse Leipzig



Beisitzerin